



Durchschrift

**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

- 53-Do-0058/16/4.6-Hes -

vom 27. Oktober 2017

Auf Antrag der

Firma

KG Deutsche Gasrußwerke

GmbH & Co

Weidenstraße 70-72

44147 Dortmund

vom 17.05.2016, mehrfach und zuletzt ergänzt am 23.10.2017, wird

die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771),

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Furnaceruß durch Errichtung und Betrieb einer Bahnkesselwagenentladestation für Rußrohstoffe auf dem Werksgelände in 44147 Dortmund, Weidenstraße 70-72, Gemarkung Lindenhorst, Flur 1, Flurstücke 533, 559, 766

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Änderung der Anlage zur Herstellung von Furnaceruß betrifft die Errichtung und den Betrieb einer neuen Bahnkesselwagenentladestation für flüssige Rußrohstoffe (hier: Rußöle, d. h. komplex zusammengesetzte Kohlenwasserstoffgemische) im Bereich der Schiffsentladestation der Antragstellerin und dem z. Z. noch öffentlichen Gleis 9512 der DE Infrastruktur GmbH, Dortmund, das sich zwischen der nördlichen und nordwestlichen Werksgrenze sowie der Kaimauer des angrenzenden Hafenbeckens des Industriedhafens bzw. des Dortmund-Ems Kanals befindet.

Die Bahnkesselwagenentladestation, die mit einem Prozessleitsystem (PLS) überwacht wird, ist für einen Ganzzug pro Woche ausgelegt, der aus maximal 24 Bahnkesselwagen (BKW) mit Volumina von jeweils 61 m^3 und 80 m^3 (max. Zuladung: jeweils ca. 60 Tonnen -t-) besteht.

Die BKW-entladestation wird als Freianlage mit einer über die gesamte Länge eingehausten dampfbeheizten Aufheiz- und Entladestelle für maximal 4 BKW ausgerüstet, die eine PLS-gesteuerte witterungsabhängige Aufheizung der Rußrohstoffe bis auf einen maximalen Sollwert von ca. 50° C ermöglicht. Sie besteht im Wesentlichen aus:

- Ableitflächen (im Wirkungsbereich der Entleerestelle mindestens 2,5 m mit 2%-igem Gefälle) aus Gussasphalt und Beton im Gleisbereich, die elektrostatisch ableitfähig sind
- einem bis zur vorhandenen und weitergeführten Rohrbrücke verlängertem Laufsteg mit manuell verschiebbaren Klapptreppen zur Begehung der BKW und Treppen-Aufstieg
- einer technischen Absturzsicherung
- einem Dach und einem seitlichen Wetterschutz aus Trapezblech (ab einer Höhe von ca. +2,00 m), einschließlich Regenrinne und Fallrohre
- einem offenen ca. 66 m langen Betonkanal mit Gitterrost-Abdeckung zur Aufnahme der BKW-Sammelleitung (Saugseite Pumpe) und Einleitung von eventuell auftretenden Kesselleckagen aus den Gleiswannen (Rückhaltevolumen - netto-: ca. 52 m^3)
- einer Wanne für die Entladepumpe und zugehörige Filter
- 4 Entladearme X1.1, X1.2, X1.3 und X1.4
- 4 Gaspendelarmen X2.1, X2.2, X2.3 und X2.4
- einer mit einem vorgeschalteten Sieb F1.1 (Schmutzfilter) vor Fremdkörpern und Beschädigungen geschützte Entladepumpe P1.1 mit folgenden techn. Daten:
 - Förderstrom $0 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $200 \text{ m}^3/\text{h}$
 - Arbeitsbereich von 50 bis $200 \text{ m}^3/\text{h}$
 - Arbeitsdruck von 7 barü bis -1 barü
 - Arbeitsbereich von 6 bar bei $200 \text{ m}^3/\text{h}$ bei 200 mPas (30° C)
 - Betriebstemperatur von -10° C bis 150° C
 - Arbeitsbereich von 20° C bis 60° C
- einem zur Entladepumpe gehörenden Motor M1.1 (Leistung: ca. 110 kW; max. 132 kW)
- einem Vorlagebehälter B1.1 (Volumen: ca. 690 l) mit Füllstandsmessung
- einem Kondensatheber (Volumen: ca. 100 l; max. Druck: ca. 12 bar)
- einer Grubenpumpe P2.1 (Förderleistung: ca. $0,5 \text{ m}^3/\text{h}$)

- Blitzschutz und Erdung der gesamten Konstruktion
- 2 beheizten Notduschen außerhalb der Einhausung
- Bahninfrastruktur (Gleissperre, Gleis und Weiche), u. a.

Die Entladung über Entladearme (X1.1 – X1.4), die mit Gewinde-Kupplungen an die BKW angeschlossen werden und die mit einer Not-Trennkupplung (Seilzug) ausgerüstet sind, erfolgt ausschließlich als Untenentleerung und erst, wenn u. a.

- der BKW gegen unbeabsichtigtes Wegrollen durch einen Radvorleger gesichert ist
- die BKW geerdet sind
- der Torschlüssel und der Schlüssel der Gleissperre zum Entriegeln der Entladung in die Entladesteuerung gesteckt werden
- die Weiche in abweisende Stellung gebracht ist
- die Domdeckel der BKW geöffnet und die mit Initiatoren und jeweils einer Flammendurchschlagsicherung ausgerüsteten Abluftabsaugungen angeschlossen sind, die die erfasste Abluft mit angesaugter Frischluft als Verbrennungsluft der Trockentrommelfeuerung zuführen
- die BKW-Anschlüsse, -Armaturen und Entleerleitungen bei Bedarf mit Stickstoff gespült und
- die Saugleitung, der Vorlagebehälter und die Entladepumpe ausreichend mittels Stickstoff inertisiert sind.

Hinweis: Die neue BKW-entladestation wird sicherheitstechnisch so ausgelegt, dass zukünftig, nach Durchführung eines separaten Genehmigungsverfahrens, auch Rußrohstoffe gehandelt werden können, deren Temperatur oberhalb des Flammpunktes liegen.

Mit der genehmigten Maßnahme ist keine Erhöhung der genehmigten / angezeigten jährlichen Produktionskapazität von 138.000 Tonnen Industrieruße verbunden.

Dieser Bescheid umfasst nicht die Genehmigung zur Errichtung des geplanten neuen Gleises zwischen dem vorhandenen Gleis 9512 und der Kaimauer des angrenzenden Hafenbeckens des Industriebahnhofs bzw. des Dortmund-Ems Kanals.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Eignungsfeststellung gem. § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz- (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) für die Bahnkesselwagenentladestation
- die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) sowie die Abbruchgenehmigung für ein ca. 200 m langes Werkmauerteilstück entspr. dem Schreiben der Antragstellerin vom 10.07.2017 (Anlage Nr. 7 der Antragsunterlagen).

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher für die Anlagen zur Herstellung von Ruß (hier: Furnacerußbetrieb mit Schiffsentladestation und Rohstofflagertanks) erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, insbesondere die Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnberg

vom 13.02.1990 (Az.: 55.8857.8 - G 47/89)

des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 20.09.2001 (Az.: 41.010/00/0406.1-Kre/Bor)

und der Bezirksregierung Arnberg

vom 28.11.2014 (Az.: 53-Do-0008/14/4.6-Hes)

sowie

vom 12.08.2015 (Az.: 53-Do-0029/15/4.6-Hes)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

A. Bedingungen

1. Die in der zu den Antragsunterlagen gehörenden „Verfahrensvereinbarung zum Antragsverfahren“ vom 16.05.2017 (Anlage Nr. 30 der zugehörigen Antragsunterlagen) auf Seite 2 unter „Problemlösungsvorschlag“ getroffenen Regelungen sind durch die Antragstellerin und die betroffenen Eigentümer der benachbarten Grundstücke (hier: DE Infrastruktur GmbH, Dortmund und der Dortmunder Hafen AG) unverzüglich umzusetzen.
Dementsprechend wird das jetzige öffentliche Gleis 9512 nach EBO auf dem Flurstück 559 als BOA-Gleis (Anschlussgleis nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (GV. NW. 1966 S. 488; ber. GV. NW. 1967 S. 26; zuletzt geändert durch VO vom 10. September 2013, GV.NRW. S. 560) von der Antragstellerin, mit der vertraglichen Möglichkeit rechtmäßiger baulicher Aktivitäten, übernommen. Die DE Infrastruktur GmbH stellt zeitnah einen Antrag für neues Gleis nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Dieses neue Gleis übernimmt in der Infrastruktur der DE Inf-

rastruktur GmbH als EBO-Gleis die Funktion der Serviceeinrichtung und sollte deshalb auch eine eventuelle spätere Reaktivierung der z. Z. gesperrten Nebenanschießer nicht unmöglich machen.

2. Die noch ausstehende und gem. § 4 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) erforderliche Eintragung einer Vereinigungsbaulast der Flurstücke 533, 559 und 766, Flur 1, Gemarkung Lindenhorst, Dortmund, zu Gunsten der Antragstellerin und des Vorhabens, ist bei der unteren Bauaufsicht zu beantragen und öffentlich rechtlich zu sichern. Eine anderweitige öffentlich rechtliche Sicherung der Grundstücksüberbauung, mit der identischen Zielsetzung wird der Vereinigungsbaulast insofern gleichgestellt.

B. Auflagen

1. Allgemeines

Die geänderte Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

2. Fristen für die Errichtung und den Betrieb

Die geänderte Anlage muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

3. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

4. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

5. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

Lärmschutz

- 5.1 Nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Anlage dürfen die vom Gesamtbetrieb einschließlich des zugehörigen innerbetrieblichen Transportverkehrs verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz.AT 08.06.2017 B5).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung nach Durchführung der genehmigten Änderungen vor den nächst benachbarten Wohnhäusern (a. + b.) und dem Krankenhaus Münsterstraße (c.) in Dortmund

a.) Badweg Nr. 75 und Nr. 87
Apelaakstraße Nrn. 8-38
Pottkuhle Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7
Bürgerhoffweg 17/19, SW, DG

b.) Lindenhorster Straße Nrn. 160-172

c.) Krankenhaus Münsterstraße

die dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von

a.) tagsüber 55 dB(A) und
nachts 40 dB(A)

b.) tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

sowie

c.) tagsüber 45 dB(A) und
nachts 35 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die unter Buchstaben a.) und c.) genannten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

- 5.2 Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, behält sich vor, die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 5.1 auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen hat die Betreiberin spätestens 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute werden im Internet über das „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“ (ReSyMeSa) veröffentlicht (s. www.luis-bb.de/resymesa).

- 5.3 Über das Ergebnis der Messungen oder Berechnungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, in zweifacher Ausfertigung unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz.AT 08.06.2017 B5) zu erstellen.

- 5.4 Es sind ausschließlich Entladepumpen für die BKW-entladestation einzusetzen, deren Schallleistungspegel (L_{WA}) 85 dB(A) nachweislich nicht überschreitet. Der Nachweis kann z. B. durch eine entsprechende Garantie des Pumpenherstellers erfolgen und ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Luftreinhaltung

- 5.5 Nach dem Öffnen der Domdeckel der zu entladenen bzw. der zu beheizenden BKW sind unverzüglich die Abluftabsaugungen durch Schwenken und Aufsetzen anzuschließen um die ggf. entweichenden Rußöldämpfe (Abluft: max. ca. 13,5 m³/h; ca. 150° C) zu erfassen. Diese sind dann mittels des vorhandenen Tankablufsystems und mit angesaugter Frischluft als Verbrennungsluft (Volumen der Ab- und Frischluft: ca. 422 m³/h) den Nachverbrennungseinrichtungen der Perlerei 2 bis 5 zuzuführen.
- 5.6 Die Entladung und das Beheizen der BKW darf nur bei aufgesetzter und angeschlossener Abluftabsaugung mit thermischer Entsorgung der Rußöldämpfe in den v. g. Nachverbrennungseinrichtungen der Perlerei 2 bis 5 erfolgen.
- 5.7 Die zusätzliche Abluft, die bei der Entladung bzw. Beheizung der BKW erfasst wird, darf nicht zu einer Erhöhung der genehmigten Emissionskonzentrationen oder des Emissionsmassenstroms der v. g. Nachverbrennungseinrichtungen der Perlerei 2 bis 5 führen.
- 5.8 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 5.9 Emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkungen sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, unverzüglich mitzuteilen.

Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 6.1 Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebsicherheitsverordnung mit einzubeziehen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.

- 6.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem eine zur Prüfung befähigte Person i. S. der Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV- vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648) eine Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 15 BetrSichV) nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben durchgeführt und das Ergebnis diese Prüfung durch eine Prüfbescheinigung nach § 17 BetrSichV bescheinigt hat.

7. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

- 7.1 Die im Prüfbericht zur statischen Berechnung gestellten Forderungen sind für die Ausführung der BKW-entladestation bindend.

- 7.2 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten -Prüfverordnung- PrüfVO NRW vom 24.11.2009 (GV. NRW. S.

723) die Berichte über die Erstprüfungen der technischen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW vorzulegen. Die technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 PrüfVO NRW durch Prüfsachverständige nach § 3 PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen.

Für die technischen Anlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW wiederkehrende Prüfungen spätestens in den dort angegebenen Zeiträumen zu veranlassen. Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 PrüfVO NRW mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige zu prüfen:

- Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- elektrische Anlagen.

- 7.3 Der Beginn der Abbrucharbeiten ist mind. eine Woche vorher dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund schriftlich mitzuteilen.
- 7.4 Mit dem Abbruch der baulichen Anlage darf erst nach ihrer vollständigen Räumung begonnen werden.
- 7.5 Die Baustelle ist so einzurichten, dass die Abbrucharbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen der Nachbarschaft und des öffentlichen Verkehrs nicht entstehen.
- 7.6 Während der einzelnen Stadien des Abbruchs muss die Standsicherheit der abzubrechenden und ggf. der angrenzenden Bauteile gewährleistet sein (§15 BauO NRW). Bauteile, die durch Abbrechen anschließender oder auflagernder Bauteile ihren Halt verlieren können, sind durch Absteifen oder Unterfangen zu sichern.

8. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 8.1 Das Brandschutzkonzept (1. Fortschreibung) des Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herrn Dipl.-Ing. T. Franke, Bronnerstr. 7, 44141 Dortmund, vom 17.07.2017 (Projektnummer: 15 9 263-1) ist verbindlicher Bestandteil des Genehmigungsantrages (Anlage Nr. 13 der Antragsunterlagen). Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen.
- 8.2 Die Feuerwehrlaufkarten der bestehenden Brandmeldeanlage sind gemäß DIN 14675 und den Technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung und Betrieb von Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Dortmund zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund- Steinstr. 25, 44122 Dortmund, -Sachgebiet 37/4-2 Vorbeugender Brandschutz abzustimmen (Tel. 0231-845-4114).

8.3 Der bestehende Feuerwehreinsatzplan ist gemäß DIN 14095 zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund - Steinstr. 25, 44122 Dortmund, - Sachgebiet Einsatzvorbereitung abzustimmen (Tel.: 0231 / 8450)

8.4 Der Feuerwehr ist nach der Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

9. Nebenbestimmungen der Unteren Bodenschutzbehörde

9.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde – der Stadt Dortmund 7 Werktage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

9.2 Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen begleiten und dokumentieren zu lassen. Der Name des Altlastensachverständigen ist dem Umweltamt der Stadt Dortmund im Zusammenhang mit der Baubeginnanzeige mitzuteilen.

9.3 Anfallender Erdaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Ein Wiedereinbau ist nur bis zu einem Gehalt Z 1.1 Dortmunder Einbauwerte gestattet. Die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte ist im Vorfeld durch Analysen nachzuweisen.

10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

10.1 Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

11. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c) der 9. BImSchV

Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens

11.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg -Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Betriebs- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der VAWS-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden VAWS-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen.

Zusätzliche VAWS-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

- 11.2 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analysergebnissen des Grundwassermonitorings ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c in Verbindung mit § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV zu fordern.

Nebenbestimmung zur Überwachung des Grundwassers

- 11.3 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.
- 11.4 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die insgesamt 19 Pegel, Sanierungsbrunnen und Grundwassermessstellen alle 5 Jahre auf folgenden Parameterumfang zu untersuchen:

GWM und ihr dazugehörigen Untersuchungsumfang

| GWMS | Untersuchungsumfang |
|-------------------|--|
| P1 | Vor-Ort-Parameter, PAK, KW, BTEX |
| P2 | Vor-Ort-Parameter, PAK, KW, BTEX |
| P3 | Vor-Ort-Parameter, PAK, KW, BTEX |
| P4neu | Vor-Ort-Parameter, PAK, KW, BTEX |
| Sanierungsbrunnen | Vor-Ort-Parameter, PAK, KW, BTEX |
| GWMS 1 | Vor-Ort-Parameter, PAK |
| GWMS 2 | Vor-Ort-Parameter, PAK |
| GWMS 3 | Vor-Ort-Parameter, PAK |
| GWMS 4 | Vor-Ort-Parameter, PAK, Basekapazität, Säurekapazität, Chlorid, Bromid, Sulfat, Aluminium, Eisen |
| GWMS 5 | Vor-Ort-Parameter, PAK |
| GWMS 6 | Vor-Ort-Parameter, PAK |
| GWMS 7/1 | Vor-Ort-Parameter, PAK |
| GWMS 8 | Vor-Ort-Parameter, PAK |
| GWMS 9 | Vor-Ort-Parameter, PAK, Basekapazität, Säurekapazität, Chlorid, Bromid, Sulfat, Aluminium, Eisen |
| GWMS 10 | Vor-Ort-Parameter, PAK, KW, BTEX |
| GWMS 11 | Vor-Ort-Parameter, PAK |
| GWMS 12 | Vor-Ort-Parameter, PAK |
| GWMS 13 | Vor-Ort-Parameter, PAK |

| | |
|-------------|---|
| GWMS Novi 2 | Vor-Ort-Parameter, PAK, Basekapazität, Säurekapazität, Chlorid, Natrium |
|-------------|---|

- 11.5 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN12 zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen. Abweichungen vom im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplan sind zu erläutern.
- 11.6 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde in digitaler Form (PDF Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln. Detailfragen zum Datentransfer sind rechtzeitig (ca. drei Monate im Voraus) mit dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg zu klären.
- 11.7 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Umweltschutzbehörde der Stadt Dortmund in Papierform oder digital zu zusenden.
- 11.8 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analysergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und / oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

12. Nebenbestimmungen zur AwSV

- 12.1 Gemäß § 46 AwSV hat der Betreiber vor Inbetriebnahme die gesamte Anlage
- Bahnkesselwagenentladestation für Rußrohstoffe (inkl. Rohrleitungen) –
durch einen Sachverständigen nach § 52 VAwS überprüfen zu lassen.

Die vom Sachverständigen über die durchgeführten Prüfungen erstellten Prüfberichte sind dem Dezernat 52 – AwSV der Bezirksregierung Arnsberg vor Inbetriebnahme der Anlagen unaufgefordert vorzulegen.

- 12.2 Der Betreiber hat für die Anlage
- Bahnkesselwagenentladestation für Rußrohstoffe -
eine Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV aufzustellen. Die einzelnen Anforderungen an die Anlagenbeschreibung /Betriebsanweisung sind der TRwS „Arbeitsblatt DWA 779: Allgemeine Technische Regelungen“ unter Punkt 6.2 zu entnehmen.
- 12.3 Die in den bauaufsichtlichen Zulassungen der Anlagen
- Fugenabdichtungssystem Densolastic-VT (Zulassungsnummer: ETA-06/0082) oder vergleichbar
 - Oberflächenbeschichtung „Deuguss-W Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen“ (Zulassungsnummer Z-75.1-11) oder vergleichbar
 - „Sikafloor-390 ECF“ (Zulassungsnummer Z-156.605-1638) oder vergleichbar.
- Chemisch, thermisch und mechanisch beständige Entladearme

aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis, dass bauartzugelassenen Produkte verwendet wurden, ist durch den Betreiber zu führen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – AwSV unaufgefordert nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

- 12.4 Die Entladevorgänge dürfen nur unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 12.5 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für Bau und Betrieb der Bahnkesselwagenentladestation für Rußrohstoffe, welche in der Bescheinigung gemäß §7 Abs. 4 des VAWs-Sachverständigen Thomas Ehrenpfort (Bericht-Nr.: 641/66169/16/004) vom 12.05.2016 (Anlage Nr. 18 der Antragsunterlagen) aufgeführt sind, sind zu beachten.
- 12.6 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des o. g. Brandschutzkonzepts des Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herr Dipl.-Ing. T. Franke, Bronnerstr. 7, 44141 Dortmund, vom 17.07.2017 (Projektnummer: 15 9 263-1) (Anlage Nr. 13 der Antragsunterlagen) sind bei der Löschwasserrückhaltung verbindlich zu berücksichtigen.
- 12.7 Die Anlage - Bahnkesselwagenentladestation für Rußrohstoffe - inklusive der zugehörigen Anlagenteile (z. B. Beschichtungen oder Fugenabdichtungen) sind durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen/einzubauen. Der Einbau ist zu dokumentieren.
- 12.8 Die Betonrinne ist stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen. In der Betonrinne angesammelte Flüssigkeit ist regelmäßig nach Beprobung (organoleptisch) abzupumpen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, die zu dokumentieren ist.
- 12.9 Die oberirdischen, metallischen Rohrleitungen zur Beförderung von Rußöl müssen den Anforderungen der TRwS 780 Teil1 entsprechen (u. a. Beständigkeit gegen Innen- und Außenkorrosion, Schutz vor mechanischen Beschädigungen, Ermittlung der Abtragsrate) Sofern diese Anforderungen für eine Rohrleitung nicht erfüllt werden, ist eine Gefährdungsabschätzung (im Rahmen der Anlagenbeschreibung) anzufertigen.
- 12.10 Die Oberflächenbeschichtungen im Bereich der Entladung sind monatlich auf Beschädigungen zu kontrollieren. Festgestellte Schäden sind umgehend zu beseitigen. Festgestellten Schäden sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 12.11 Im Bereich der Gleiskörperabdeckung aus Gussasphalt zwischen den Schienen ist ein Abfüllen oder Lagern von wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.
- 12.12 Leckagen und Havarien im Bereich der Bahnkesselwagenentladestation sind umgehend der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – AwSV anzuzeigen.

- 12.13 Im Bereich der Bahnkesselwagenentladestation ist ausreichend Bindemittel vorzuhalten.
- 12.14 Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn sie in Schutzrohren verlegt, als Saugleitungen ausgebildet oder einen gleichwertigen technischen Aufbau besitzen. Bestehende unterirdische Rohrleitungen müssen den Anforderungen der TRwS 789 entsprechen.
- 12.15 Die Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen beaufschlagt werden, sind in der Anlagenbeschreibung zu erfassen (ggfs. tabellarisch).
- 12.16 Der Betreiber hat sämtliche im Betrieb vorhandenen Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen in einer Anlagenauflistung (Kataster) aufzulisten. Dem Kataster müssen die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV zu entnehmen zu sein. Das Kataster ist stets aktuell zu halten.
13. Eisenbahntechnische Nebenbestimmungen der Landeseisenbahnverwaltung NRW, Essen
- 13.1 Bei der Bauausführung sind die Oberbaurichtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen mit Anhang (Obri-NE und Az Obri-NE) und die „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)“ in der aktuellen Fassung zu beachten. Auf die Beachtung der Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, hier insbesondere DGUV 1 „Grundsätze der Prävention“, DGUV 73 „Schienenbahnen“, und DGUV 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“, wird hingewiesen.
- 13.2 Wenn Bauarbeiten oder Bauzustände die Betriebssicherheit der Gleisanlagen beeinträchtigen, hat der Eisenbahnbetriebsleiter der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der DE Infrastruktur GmbH die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu geben und von diesen einzuhalten (Überwachung durch den Eisenbahnbetriebsleiter).
- 13.3 Den Planunterlagen lässt sich ein Abstand der Stützen der Bahnkesselwagenentladestation zum Gleis von ca. 2,65 m entnehmen. In der DIN EN 1991-1-7 ist festgelegt, dass im Abstand von < 3,0 m keine Stützkonstruktionen anzuordnen sind. Lässt sich dies nicht vermeiden sind Ersatzmaßnahmen zu treffen, u. a. Führungen und Fangvorrichtungen, betriebliche Regelungen.
- 13.4 Wenn Eisenbahnlasten während und nach der Baudurchführung abgefangen werden müssen, darf nur nach Unterlagen (Zeichnungen mit zugehöriger statischer Berechnung) gearbeitet werden, die von einem Prüfstatiker geprüft sind (Auffangwanne, Fundamente der Stützen). Die im Prüfbericht gemachten Auflagen sind zu erfüllen bzw. zu beachten. Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen (z. B. durch dokumentierte Baukontrollen eines anerkannten Prüfingenieurs für Baustatik).

- 13.5 Es sind betriebliche Regelungen zu treffen, die verhindern, dass ein Eisenbahnfahrzeug in den Bereich der Bahnkesselwagenentladestation einfährt während sich die Klapptreppen im Regellichtraumprofil befinden.
- 13.6 Es ist sicherzustellen, dass der Bahnübergang Lütge Heidestraße von abgestellten Waggons freigehalten wird.
- 13.7 Die Sammlung der betrieblichen Vorschriften der DE Infrastruktur GmbH ist in Zusammenarbeit mit der DE Infrastruktur GmbH den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die Mitarbeiter im Eisenbahnbetriebsdienst sind hierüber nachweislich zu unterrichten.
- 13.8 Die Baumaßnahme ist eisenbahntechnisch abzunehmen. Der Antrag hierfür ist schriftlich bei der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen zu stellen. Etwasige Auflagen der eisenbahntechnischen Abnahme des Vorhabens bleiben vorbehalten.

14. Eisenbahntechnische und -rechtliche Nebenbestimmungen der DE Infrastruktur GmbH Dortmund

- 14.1 Bis zur Aufnahme des Betriebes nach Errichtung der Auffangwanne mit der Überdachung hat die Antragstellerin mit der DE Infrastruktur GmbH Dortmund, als Eigentümer des Gleises 9512 und der Grundstücke Verträge abzuschließen, damit diese dann die Planung und den Bau der „Option Gleis 2“ in einem gesonderten Verfahren durchführen kann.

Hinweis: Das neue Gleis 2 wird dann das öffentliche Gleis 9512 ersetzen.

- 14.2 Insbesondere ist die Überdachung der BKW-entladestation auf Lasten aus Anprall und die Auffangfläche auf Lasten aus Eisenbahnverkehr auszubilden und nachzuweisen.
- 14.3 Die Ausbildung und Berechnung der Bauwerke haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Anforderungen der EBO (Eisenbahn Bau und Betriebsordnung), der RiL 804 der DB Netz AG und deren Fortführung in der DIN EN 1991-1-7 zu erfolgen.

15. Nebenbestimmung zur Anlagensicherheit (Störfallverordnung)

- 15.1 Der Sicherheitsbericht ist zu ergänzen und die neue Eisenbahnkesselwagenentladung ist darzustellen und hinsichtlich möglicher Gefahrenquellen zu bewerten. Dabei sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen mit ihren Überwachungs- und Schaltfunktionen sowie die störfallverhindernden und – begrenzenden Maßnahmen darzustellen.
Im Bericht ist an geeigneter Stelle im Textteil die im RI-Fließbild 01 09 15 RI 001 Bl.-1 dargestellte US- bzw. HS- Schaltung, die auf die Weichenstellung, Entladesteuerung Torstellung, Gleissperre, und Stickstoffzufuhr wirkt, zu beschreiben.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den im Fließbild 01 09 15 RI 001 Bl.-1 dargestellten Schaltungen (US und HS) um ein anlagenseitiges Not-Aus-System handelt. Da dies weder im Antrag noch im Sicherheitsbericht beschrieben ist, ist die Wirkweise nicht nachvollziehbar. Es sind hierzu eindeutige und vollständige Darstellungen sowohl im Textteil des Sicherheitsberichtes als auch im RI-Fließbild zu ergänzen.

Während der Verladung werden die Waggons geerdet. Der Betreiber stellt dies durch die Erdungsüberwachung (EDS) sicher. Es handelt sich um eine Differenzmessung der Potentiale mit integrierter Schaltung. Diese Maßnahme ist im RI Fließbild darzustellen und im zugehörigen Textteil des Sicherheitsberichtes zu beschreiben.

Indem der Betreiber die Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h festlegt, stellt er sicher, dass eine Vollbremsung des Zuges keinen Funkenflug verursacht. Die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Anweisung im Betrieb sind im Sicherheitsbericht zu benennen.

Bei der Analyse der umgebungsbedingten Gefahrenquellen sind die Anforderungen der TRAS 320 (Wind-, Eis- und Schneelast) zu berücksichtigen.

Die neuen Dokumentationen können als Ergänzungslieferung zum Sicherheitsbericht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Außenstelle Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund vorgelegt werden. Die Vorlage hat mit der Inbetriebnahmeanzeige zu erfolgen.

IV. Hinweise

1. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), sind zu beachten und einzuhalten.
2. Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.
3. Der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund sind gemäß § 75 Absatz 7 BauO NRW der Ausführungsbeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens mindestens eine Woche vorher mittels Formularen anzuzeigen.
4. An der Baustelle ist ein Baustellenschild von der Bauherrin oder dem Bauherrn nach § 14 Absatz 3 BauO NRW dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Baustellenschild muss die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters beinhalten.
5. Baustellen sind nach § 14 Absatz 1 und 2 BauO NRW so einzurichten, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzo-

ne abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind die Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

6. Die Bauherrin oder der Bauherr hat gemäß § 57 Abs. 5 BauO NRW vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
Für bestimmte Arbeiten kann verlangt werden, dass die Unternehmerinnen oder Unternehmer namhaft gemacht werden. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Die Bauherrin oder der Bauherr hat gem. § 57 Abs. 5 BauO NRW i. V. m. § 54 Abs. 2 und § 59a BauO NRW eine Fachbauleiterin/einen Fachbauleiter für den Brandschutz zu beauftragen und vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde zu benennen. Diese haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der baulichen Maßnahmen beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufstellen können.
8. Spätestens bei Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund die staatlich anerkannten Sachverständigen (saSV) gemäß Sachverständigenverordnung (SV-VO) zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 68 Abs. 2 und § 72 Abs. 6 BauO NRW). Folgende Benennungen sind vorzulegen:
 - Standsicherheit einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes
9. Gerüste müssen betriebssicher und mit den nötigen baulichen Schutzvorkehrungen versehen sein. Für ihre Errichtung ist DIN 4420 - Gerüstordnung - maßgebend.
10. Der Antragsteller hat den Wechsel des Abbruchunternehmers vor und während der Abbrucharbeiten dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
11. Die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen darf nur nach Genehmigung durch das Tiefbauamt der Stadt Dortmund erfolgen.
12. Kanalanschluss- und Versorgungsleitungen sind vor Beginn der Abbrucharbeiten im Einvernehmen mit dem Amt für Tiefbau und Straßenverkehr der Stadt Dortmund bzw. mit den Versorgungsunternehmen zu entfernen oder zu sichern.
13. Sollte es Gegenstände mit umweltgefährdenden Stoffen (z. B. PCB-gekühlte Transformatoren und Kondensatoren) geben, so sind diese vor Beginn der eigentlichen Abbrucharbeiten zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

14. Die Genehmigung muss an der Baustelle von Beginn der Abbrucharbeiten an vorliegen.
15. Sollten sich bei den geplanten Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NRW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
16. Die im Bereich des Verladegleises (westlich der geplanten Überdachung) vorhandenen Laubbäume mit mehr als 80 cm Stammumfang sind durch die Dortmunder Baumschutzsatzung von 2006 geschützt und dürfen ohne Genehmigung der Stadt Dortmund - Umweltamt / Untere Landschaftsbehörde, Brückstr. 45, 44122 Dortmund - nicht gefällt oder wesentlich verändert werden. Falls durch den Bau oder den Betrieb der Verladestation Beeinträchtigungen der geschützten Bäume unvermeidbar sind, ist zuvor ein entsprechender Antrag zur Fällung oder wesentlichen Veränderung zu stellen.
17. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.
Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
18. Zu den zu überprüfenden Rohrleitungen gehören außer den Rohren auch die Formstücke, Verbindungen, Armaturen, Flansche und Dichtmittel.
19. Die wiederkehrenden Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 AwSV sind zu beachten und einzuhalten.
20. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
21. Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten. Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:
 - Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
 - Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
 - Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.

- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.
22. Privatrechte Dritter werden durch diesen Bescheid nicht berührt (§ 14 BImSchG).
 23. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
 24. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die im Bescheid unter III. Nr. 2 genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.
 25. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679), ist zu beachten.
 26. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG -).
 27. Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen (§ 52 BImSchG).
 28. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung
- Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung

- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) in der zurzeit geltenden Fassung
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377 / FNA 753-13-1) in der zurzeit geltenden Fassung.
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Ordner:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Antragsschreiben vom 17.05.2017 | 3 Blatt |
| 2. | Inhaltsverzeichnis | 1 Blatt |
| 3. | Antragsformular; Formular 1, Blatt 1, 2 und 3 | 3 Blatt |
| 4. | Topographische Karte; M 1 : 25.000 (Nr. 4410, Dortmund) | |
| 5. | Baubeschreibung; Stand: 19.05.2016 | 4 Blatt |
| 6. | Lageplan DGW; M 1 : 1.000 (Auszug aus 040000ÜP001-4) | |
| 7. | Schreiben der Antragstellerin an das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Dortmund vom 10.07.2017 wg. Änderungen, mit Übereinstimmungserklärung vom 06.07.2017 | 3 Blatt |
| 8. | Bauantragsunterlagen, bestehend aus: | |
| | - Bauantragsformular; | 2 Blatt |
| | - Auszug aus dem Liegenschaftskataster; M 1 : 2.000 | |
| | - Auszug w. v. , mit eingezeichnetem Projekt; M 1 : 2.000 | |
| | - Formular Baubeschreibung | 2 Blatt |
| | - Formular Betriebsbeschreibung für gewerbl. Anlagen | 4 Blatt |
| | - Kostenermittlung | 1 Blatt |
| | - Baubeschreibung vom 24.05.2016 | 4 Blatt |
| | - Anlagen- und Betriebsbeschreibung; Mai 2016 | 8 Blatt |
| | - Statistikformulare | 2 Blatt |
| | - Nachweis Berufshaftpflichtversicherung | 1 Blatt |
| | - Lageplan; Gemarkung: Lindenhorst; Flur: 1; Flurstück: 533, 559,766; M 1 : 500 | |

- Zeichnung Bahnkesselwagenentladestation; Übersicht; vom 22.06.2017; M 1 : 200 / 1 : 2.000;
 - Zeichnung Bahnkesselwagenentladestation; Grundriss / Dachaufsicht; vom 22.06.2017; M 1 : 100;
 - Zeichnung Bahnkesselwagenentladestation; Ansichten / Schnitt; vom 22.06.2017; M 1 : 100;
 - Zeichnung Bahnkesselwagenentladestation; Übersicht; vom 22.06.2017; M 1 : 200 / 1 : 2.000; mit Zustimmungsvermerk der DE Infrastruktur GmbH Dortmund und der Dortmunder Hafen AG;
 - Zeichnung Bahnkesselwagenentladestation; Grundriss / Dachaufsicht; vom 22.06.2017; M 1 : 100; mit Zustimmungsvermerk der DE Infrastruktur GmbH Dortmund und der Dortmunder Hafen AG;
 - Zeichnung Bahnkesselwagenentladestation; Ansichten / Schnitt; vom 22.06.2017; M 1 : 100; mit Zustimmungsvermerk der DE Infrastruktur GmbH Dortmund und der Dortmunder Hafen AG;
9. Stellungnahme zur Berücksichtigung angemessener Abstände gem. Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie der InfraServ Knapsack vom 13.05.2016 6 Blatt
10. Auswirkungsbetrachtung zur Freisetzung von gefährlichen Stoffen gem. Anh. der Störfallverordnung der InfraServ Knapsack vom 13.05.2016 6 Blatt
11. Produktionsschema Furnaceruß-Anlage 1 Blatt
12. Formblätter:
Formular 2; Formular 3, Blatt 1 und 2 (für BE 1-7); Anhang zu Anlage 4, Formular 4 (BE 4 u. 6); Formular 4, Blatt 1 (für BE 1; BE 2; BE 4, SK 2/3, SK 4/5 u. SK6/7) BE 5; BE 6, Kessel E und D, Fackel); BE 7; Formular 5; Formular 6, Blatt 1 (für BE 4, Apparate-, Wrasenfilter, ...; BE 5, Schüttstellenfilter, ...; und BE 6) 39 Blatt
13. Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. T. Franke, Bronnerstr. 7, Dortmund; 1. Fortschreibung; vom 17.07.2017; Projektnummer: 15 9 263-1; und Anlagen; 20 Blatt
14. Prinzip-Verfahrensfließbild am Beispiel der Fahrstraße 6; Zeichn.: Nr. 01 06 00 VB 001-4
15. RI-Fließbild Bahnkesselwagen Entladung 1; Zeichn. Nr.: 01 09 15 RI 001 Bl.-1

16. Beschreibung der Umweltauswirkungen 3 Blatt
17. Formular 8.3, Blatt 1, Seite 1; Blatt 2; Formular 8.5, Blatt 1 und Blatt 2; 4 Blatt
18. Bescheinigung gem. § 7 Abs. 4 VAwS der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Wuppertal, (Thomas Ehrenpfort) vom 12.05.2016; Bericht Nr.: 641/66169/16/004 4 Blatt
19. Sicherheitsdatenblatt „Kohlenteer, ...“; (beidseitig) 10 Blatt
20. Produktdatenblatt „Sikafloor® -390 ECF; Europäische Technische Zulassung ETA-06/0082 für DENSOLASTIC VT, u. a.; (beidseitig); insgesamt: 24 Blatt
21. Baugrund-, umwelt- und entsorgungstechnische Untersuchungen der Dr. Tillmanns Partner GmbH, Bergheim; Projekt Nr.: 9016-04-15; vom 28.05.2015 und Anlagen; 18 Blatt
22. Immissionsschutz-Gutachten: „Schalltechnische Untersuchungen zur geplanten Bahnkesselwagenentleerung ...“ der Fa. uppenkamp und partner, Ahaus; vom 09.12.2015; Nr. 03 0996 15 (1 Hefter); und 6 Anhänge 21 Blatt
23. „Änderungsantrag“ mit eisenbahnrechtlichen und -technischen Angaben/Ausführungen; (1 Hefter)
24. Schreiben der Antragstellerin mit ergänzenden Angaben zum Arbeitsschutz vom 01.12.2016 1 Blatt
25. Zeichnung Bauantragsplan „Grundriss und Schnitte (Ex-Zonen); Stand: 2016-11-03
26. Angaben zur Betriebseinstellung; 19.05.2016 1 Blatt
27. Kostenermittlung für das beantragte Vorhaben 1 Blatt
28. Zustimmung des Betriebsrates, der Sicherheitsfachkraft und des Arbeitsmediziners zum Vorhaben vom 10.02.2016 1 Blatt
29. E-Mail der Antragstellerin vom 12.09.2017 mit ergänzenden Angaben zur Auslegung von Apparaten und zur Abluft mit Anlage (BKW-Entladung Abluft-Konzept); Stand: 15.05.2017 2 Blatt
30. Verfahrensvereinbarung zum Antragsverfahren

- vom 16.05.2017 mit Anlage 1 (Lageplan) 5 Blatt
31. Schreiben der Antragstellerin vom 19.10.2017 zum Austausch der ursprünglich beantragten Entladeschläuche durch Entladearme 1 Blatt
32. Prospekt Planungsunterlagen Landverladeprogramm Terra der Fa. SVT GmbH, Schwelm 6 Blatt
33. Stellungnahme des AwSV Sachverständigen Herrn Ehrenpfort vom TÜV Rheinland, Wuppertal, zum Austausch der Entladeschläuche gegen Entladearme vom 27.06.2017 1 Blatt

2. Ordner

34. Untersuchungskonzept vom 02.06.2016 zum Ausgangszustandsbericht für die Anlage zur Herstellung von Furnaceruß; Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim; (1 Hefter) und 9 Anlage 65 Blatt
35. Ausgangszustandsbericht vom 02.06.2017 für die Anlage zur Herstellung von Furnaceruß; Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim; und 14 Anlagen 84 Blatt

VI. Gründe

Die Antragstellerin betreibt auf Ihrem Betriebsgelände in 44147 Dortmund, Weidenstraße 70-72, Gemarkung Lindenhurst, Flur 1, Flurstück 533, u. a. eine Anlage zur Herstellung von Furnaceruß.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie für Veränderungen bzw. Erweiterungen bis zum 31.03.1974 Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 16/25 Gewerbeordnung (GewO) und anschließend nach §§ 15/ 16 BImSchG erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 4.6 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), genannten Anlagen zur Herstellung von Ruß.

Mit Formular und Schreiben vom 17.05.2016 wurde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Furnacerußanlage nach § 16 Abs. 2 BImSchG durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Bahnkesselwagenentladestation für flüssige Rußrohstoffe im Bereich der Schiffsentladestation der Antragstellerin und dem z.

Z. noch öffentlichen Gleis 9512 der DE Infrastruktur GmbH, Dortmund, das sich zwischen der nördlichen und nordwestlichen Werksgrenze sowie der Kaimauer des angrenzenden Hafenbeckens des Industriehafens bzw. des Dortmund-Ems Kanals befindet, beantragt.

Für die Errichtung und den Betrieb der Bahnkesselwagenentladestation wird ferner eine Eignungsfeststellung gem. § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz- (WHG) sowie eine Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) und eine Abbruchgenehmigung für ein ca. 200 m langes Werkmauerteilstück beantragt, die aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG in der Genehmigung gem. § 16 BImSchG eingeschlossen sind. Eine eisenbahnrechtliche Genehmigung ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 08.11.2016 (GV. NRW. S. 978).

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1304), durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 17.05.2016 vorgelegt. Die Antragsunterlagen wurden mehrfach und zuletzt am 23.10.2017 ergänzt.

Die folgenden sachverständigen Behörden / Stellen haben den Antrag und die Ergänzungen z. T. mehrfach geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen den beantragten Bescheid erhoben:

Stellungnahmen

der Stadt Dortmund als

Gemeinde

- Untere Bauaufsichtsbehörde vom 22.11.2016 und vom 17.08.2017

- Brandschutzdienststelle vom 17.08.2017

- Untere Bodenschutzbehörde vom 17.08.2017

- Untere Landschaftsbehörde vom 17.08.2017

- Gesundheitsamt vom 17.08.2017

der Dortmunder Hafen AG vom 28.07.2017

des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Meiderich vom 19.10.2016

der Landeseisenbahnverwaltung, Essen vom 06.10.2016 und vom 31.08.2017
der DE Infrastruktur GmbH Dortmund vom 14.10.2016, 27.07.2017 und vom
30.08.2017

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 (Eisenbahnen), Standort Arnsberg vom
17.11.2016, 13.12.2016, 20.12.2016 und vom 03.03.2017

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (Obere Bodenschutz- und Abfallwirt-
schaftsbehörde; Bodenschutz / AZB / Abfallwirtschaft), Standort Arnsberg vom
18.11.2016 und vom 21.06.2017

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (AwSV- vormals VAWS-Team), Standort
Dortmund vom 24.10.2016, 18.09.2017 und vom 24.10.2017

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (Anlagensicherheit/Störfall), Standort
Dortmund vom 05.09.2016 und vom 23.03.2017

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 (Arbeitsschutz), Standort Dortmund vom
17.10.2016 und vom 06.12.2016 und

weiterer Fachdezernate der Bezirksregierung Arnsberg.

Die Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen ergaben sich insbesondere
aufgrund des folgenden Sachverhaltes:

Die ursprüngliche Planung sah die Überbauung von mehreren, jedoch mindestens
zwei Grundstücken mit einem Gebäude (Bahnkesselwagenentladestation) vor, die
sich über das Flurstück 533 der Antragstellerin sowie das Flurstück 559 der DE Infra-
struktur GmbH und ggf. über das Flurstück 766 der Dortmunder Hafen AG erstreckt.
Nach § 4 Abs. 2 der BauO NRW ist ein Gebäude auf mehreren Grundstücken nur
zulässig, wenn durch Baulast gesichert ist, dass keine Verhältnisse eintreten können,
die den Vorschriften der BauO NRW oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen
Vorschriften zuwiderlaufen, und das Gebäude auf den Grundstücken diesen Vor-
schriften so entspricht, als wären die Grundstücke ein Grundstück. Eine Vereinigung
der Grundstücke wäre aus bauordnungsrechtlicher Sicht denkbar und angezeigt. Da
es sich bei dem Nachbargrundstück 559 jedoch um ein öffentliches Gleis nach der
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) handelt, treten eisenbahnrechtliche
Probleme auf, die die Eintragung einer Vereinigungsbaulast für die Flurstücke 533
und 559 zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich macht. Die geplante Bahnkesselwa-
genentladestation stellt eine wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich
genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Ruß dar und ist genehmi-
gungsrechtlich dieser zuzuordnen. Sie steht somit anderen Nutzern des derzeit noch
öffentlichen Gleises dann nicht mehr zur Verfügung.

Zur Problemlösung hat das zuständige Bauordnungsamt der Stadt Dortmund eine
„Verfahrensvereinbarung zum Antragsverfahren“ vom 16.05.2017 erarbeitet, die von
den betroffenen Grundstückseigentümern rechtsverbindlich unterzeichnet wurde (s.
Anlage Nr. 30 der Antragsunterlagen). Das öffentliche Gleis auf dem Flurstück 559
wird demnach als BOA-Gleis (Anschlussgleis nach der Verordnung über den Bau und
Betrieb von Anschlussbahnen) von der Antragstellerin übernommen, die sich privat-
rechtliche gegenüber der DE Infrastruktur GmbH verpflichtet, für die Kosten eines

neuen zusätzlichen Gleises aufzukommen. Für dieses neue Gleis wird die DE Infrastruktur GmbH den erforderlichen Antrag nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes stellen.

Hinweis: Die ursprüngliche Planung sah bereits die optionale Errichtung eines Parallelgleises zwischen dem bestehenden öffentlichen Gleis und der o. g. Kaimauer vor. Dies ist jedoch rechtlich im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht zulässig.

Das neue Gleis übernimmt dann zukünftig in der Infrastruktur der DE Infrastruktur GmbH, als EBO-Gleis, die Funktion der Serviceeinrichtung.

Da die Eintragung einer Vereinigungsbaulast der Flurstücke 533 und 559 mittels Baulast erst nach erfolgreich abgeschlossenem Planfeststellungsverfahren zur Widmung der neu zu errichtenden Gleisanlage erfolgen kann, werden entsprechende Bedingungen, die vom Bauordnungsamt der Stadt Dortmund vorgeschlagen wurden, verbindlich festgelegt.

Ferner teilte die Antragstellerin am 18.10.2017 eine weitere geplante Änderung mit, nach der anstelle der beantragten Entladeschläuche, dem Stand der Technik entsprechende Entladearme errichtet und betrieben werden sollen. Nach Ergänzung der Antragsunterlagen (Anlagen Nrn. 31 – 33) erfolgte eine nochmalige fachliche Prüfung durch das Dezernat 52 (AwSV-Team) der Bezirksregierung Arnsberg. Dieses teilt in seiner Stellungnahme vom 24.10.2017 mit, dass aus Sicht der AwSV keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Entladearme bestehen.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist am 10.02.2016 schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben zu dem Antrag der Arbeitsmediziner und die Sicherheitsfachkraft ebenfalls am 10.02.2016 positiv Stellung genommen.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen worden, da die Antragstellerin dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist dies insbesondere dann der Fall, wenn wie hier erkennbar ist, dass derartige Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu prüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach abschließender Prüfung durch die Fachbehörden und bei Benennung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) nicht erkennbar.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Sondergebiet (So-Gebiet) im Sinne der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung weiterhin gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz.AT 08.06.2017 B5),

zu berücksichtigen.

Bei der Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334, S. 17; ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012, S. 25), die im Anhang I der Richtlinie unter Nr. 4 „Chemische Industrie“ genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ der Nr. 4.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die eventuell zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien“ - Feststoffe und andere - vom August 2007.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft und der TA Lärm ergeben. Mit der geplanten Bahnkesselwagenentladestation sind jedoch keine anderen oder zusätzlichen luftverunreinigende Emissionen verbunden.

Mit den Antragsunterlagen ist entsprechend § 10 Abs. 1a BImSchG auch ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück der IED-Anlage durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist, die beim Betrieb verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Bei der o.g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor.

Zunächst lag den Antragsunterlagen nur ein abgestimmtes Untersuchungskonzept vom 02.06.2016 (Anlage Nr. 30 der Antragsunterlagen) für den Ausgangszustandsbericht (AZB) bei. Im laufenden Verfahren wurde dann der notwendige AZB vom 02.06.2017 (Anlage Nr. 31 der Antragsunterlagen) am 26.06.2017 ergänzend nachgereicht.

Das zuständige Dezernat 52 (Bodenschutz) stellt nach abschließender Prüfung fest, dass der notwendige AZB vorgelegt und vollständig ist und schlägt der Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen und Hinweise zum AZB, zum Bodenschutz, zum Grundwasser sowie zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a) Nrn. 1, 3.b), 3.c) der 9. BImSchV vor, die in den zu erlassenden Bescheid übernommen werden.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergibt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Bahnkesselwagenentladestation nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag kann gemäß § 10 (8a) BImSchG im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Der Wert des Gegenstandes wird mit EUR 3.689.000,-- angegeben. In diesem Betrag sind nach Angaben des Antragstellers und nach Berechnung des Bauordnungsamtes der Stadt Dortmund EUR 1.699.320 Baukosten enthalten.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 25.04.2017 (GV. NRW. S. 484).

Für die Genehmigung nach dem BImSchG sind nach Tarifstelle 15a.1.1b) bei Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,-- EUR

$$[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$$

somit

EUR 12.317,--

zu erheben, mindestens jedoch die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (hier: Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung betragen nach Tarifstelle 2.4.1.4 c)

13 v. T. der Herstellungskosten, auf volle 500 EUR aufgerundet,

somit

EUR 22.093,50.

Hinweis: Für die eingeschlossene Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG wären Gebühren in Höhe von EUR 1.500,-- zu erheben.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 2.4.1.4c), so dass mit Verwaltungsgebühren in Höhe von

EUR 22.093,50

weiter zu rechnen ist.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr um 30 v. H. vermindert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Diese Voraussetzungen liegen laut EMAS Urkunde (Register-Nr.: DE-118-00022) bis zum 20.05.2018 vor.

Danach ergibt sich eine reduzierte Gebühr von:

$$\text{EUR } 22.093,50 - \text{EUR } 6.628,05 = \text{EUR } 15.465,45.$$

An Verwaltungsgebühren werden somit (abgerundet)

EUR 15.465,--

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Dortmund, den 27.10.2017

Im Auftrag

L.S.

gez.

(Hesse)